



TU Clausthal

Studentenschaft - Ära

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Studentenschaft der Technischen Universität Clausthal

28. Juli. 2022

Vom Studentenparlament beschlossen am 28. Juli 2022 auf der 4. ordentlichen
Sitzung

*Der nachfolgende Text ist entsprechend der Regeln und Grammatik der Deutschen Sprache im generischen
Maskulin formuliert. Sämtliche Bezeichnungen sind daher entsprechend geschlechterübergreifend.*

Weitere Anmerkungen aus anderen Ordnungen: Bei Problemen mit Fristen soll der Ära Gremien einberufen. (6.
ord. StuPa-Sitzung)

Wahlen werden anhand der Protokolle und Stimmzettel geprüft.

Ära beruft bei Fristüberschreitungen das betroffene Gremium ein

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Konstituierung.....	2
§ 3	Ältestenratssitzungen.....	2
§ 4	Der Ältestenrat.....	2
§ 5	Protokollkontrolle	3
§ 6	Finanzstopp	3
§ 7	Informationsweitertragung	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

1. Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.
2. Die Geschäftsordnung des Ältestenrats (Ära-GO) gilt nur für den Ära.
3. Sie regelt Angelegenheiten, die noch nicht in der Satzung, AGO und FiO geregelt sind.

§ 2 Konstituierung

1. Die Konstituierung des Ära findet innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung des Wahlergebnisses statt. Der scheidende Ära-Vorstand leitet die Sitzung und führt das Protokoll.
2. Zu wählen sind folgende Ämter:
 - a. Vorsitz:
 - i. 1 Vorsitzender und 1 Stellvertreter.
 - b. Wahlausschuss:
 - i. 1 Mitglied und 1 Stellvertreter, die Mitglied oder Stellvertreter im Ära sind.

§ 3 Ältestenratssitzungen

1. Ära-Sitzungen finden statt:
 - a. gemäß der AGO.
 - b. auf Antrag eines Organs der Studentenschaft.
 - c. auf Antrag eines Mitglieds der Studentenschaft, wenn es der Vorsitzende für notwendig hält.

§ 4 Der Ältestenrat

1. Wahlausschuss:
 - a. Scheidet ein SWA-Mitglied aus, welches durch keinen Stellvertreter ersetzt werden kann, wählt der Ära unverzüglich ein Mitglied der Studentenschaft in den SWA. Dieses ist bis zur Nachwahl durch das zuständige Gremium kommissarisch im Amt.
 - b. Der Ära darf Mitglieder und Stellvertreter des SWA im Falle einer Kandidatur einer von ihm zu beaufsichtigenden Wahl abwählen.

§ 5 Protokollkontrolle

1. Die Protokollkontrollen erfolgen objektiv und vorurteilsfrei.
2. Während ihrer Amtszeit dürfen Ära-Mitglieder keine Protokolle eines Gremiums kontrollieren, welchem sie während ihrer Ära-Amtsperiode angehören oder angehört haben.
3. Wenn korrigierte Protokolle eingereicht werden, sollte derselbe Kontrolleur die korrigierte Version kontrollieren.
4. Der Ära schickt seine Anmerkungen zu den Protokollen den betreffenden Gremium per E-Mail. Ab Versenden dieser E-Mail gelten die Fristen für die Korrekturen.

§ 6 Maßnahmen des Ära

1. Auf Beschluss eines anderen Gremiums kann der Ära nicht eindeutige Formulierungen in der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien auslegen. Nimmt der Ära von sich aus eine Konkretisierung vor, muss er dies begründen.
2. Protokolle müssen korrigiert werden:
 - a. Gravierende formale Fehler gefunden wurden
 - b. Wenn der Sitzungsverlauf, Beschlüsse und Wahlen nicht mehr einfach nachvollziehbar sind.
3. Beschlüsse werden aufgehoben, wenn sie nicht satzungs-, ordnungs- oder richtlinienkonform sind.

§ 7 Finanzstopp

4. Für die Auferlegung des Finanzstopps müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - a. Mehr als 3 maliges Überschreiten der Einreichungsfrist von Protokollen und Beschlüssen um mehr als 7 Tage.
5. Der Ära benötigt für die Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit sowie das Einverständnis des Finanzvorstandes des AStA. Liegt diese bis zur nächsten Ära-Sitzung nicht vor, benötigt der Ära auf dieser Sitzung ein zweites Mal eine Zweidrittelmehrheit, um den Finanzstopp allein zu beschließen.
6. Der Finanzstopp ist aufgehoben, sobald der Ära auf seiner Sitzung feststellt, dass die Beanstandungen behoben sind.

§ 8 Informationsweitertragung

1. Alle Ära-Mitglieder und Stellvertreter sind angehalten, Informationen in die Gremien weiterzutragen, mit denen sie regelmäßig Kontakt haben.
2. Der Ära stellt in Zusammenarbeit mit dem AStA sicher, dass alle Protokollkriterien für alle Studenten einsehbar sind.

§ 9 Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Ära-GO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Ära-GO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ära-GO als lückenhaft erweist.
2. Die Ära-GO tritt mit dem Beschluss des StuPa in Kraft. Die Ordnung wird im Anschluss unverzüglich im Amtsblatt der TUC veröffentlicht. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung des Ära ihre Gültigkeit.